

Stellungnahme „Fotografieren in der Öffentlichkeit“

Prof. Dr. *Haimo Schack*, LL.M.; Wiss.Mit. *Max Dregelies*, Universität Kiel

Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) findet seit dem 25.5.2018 Anwendung, wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden, Art. 2 Abs. 1 DSGVO. Personenbezogene Daten sind Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen, Art. 4 Nr. 1 DSGVO.

Die Fotografie einer natürlichen Person ist dann ein personenbezogenes Datum im Sinne der DSGVO, wenn auf dieser eine Person identifizierbar ist, selbst wenn dafür weitere Informationen benötigt werden.¹ In Zeiten von Gesichtserkennungssoftware muss das Merkmal „identifizierbar“ weit ausgelegt werden.² Daher ist bei Bildern mit Personen im Zweifel davon auszugehen, dass die DSGVO anwendbar ist.

I. **Privatbereichsausnahme, Art. 2 Abs. 2 lit. c DSGVO**

Keine Anwendung findet die Datenschutzgrundverordnung, wenn personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen persönlicher oder familiärer Tätigkeiten verarbeitet werden, Art. 2 Abs. 2 lit. c DSGVO. Dann unterfallen weder das Anfertigen der Fotografie, noch deren Speicherung oder eine anschließende Verwendung für ein privates Fotoalbum unter die DSGVO.

Zur alten Datenschutzrichtlinie 95/46/EG hat der EUGH klargestellt, dass eine Veröffentlichung im Internet nicht unter die Ausnahme fällt, wenn die Daten „einer unbegrenzten Zahl von Personen“ zugänglich gemacht werden.³ Fraglich ist, ob diese Rechtsprechung auf die neue DSGVO übertragen werden kann. Deren Erwägungsgrund 18 Satz 2 konkretisiert Art. 2 Abs. 2 lit. c DSGVO wie folgt:

„Als persönliche oder familiäre Tätigkeiten könnte auch das Führen eines Schriftverkehrs oder von Anschriftenverzeichnissen oder die Nutzung sozialer Netze und Online-Tätigkeiten im Rahmen solcher Tätigkeiten gelten.“

¹ *Herbort*, Digitale Bildnisse, Heidelberg 2017, S. 100 f.; *Klein*, Personenbilder im Spannungsfeld von Datenschutzgrundverordnung und Kunsturhebergesetz, Frankfurt a.M. 2017, S. 25 f.; vgl. auch *Ernst*, in: Paal/Pauly, Datenschutzgrundverordnung Kompakt-Kommentar, 2. Aufl. München 2018, Art. 4 DSGVO Rn. 12.

² Vgl. *Golz/Gössling*, DSGVO und Recht am Bildnis, IPRB 2018, 68, 69; zur Gesichtserkennung bei Facebook *Caspar*, Soziale Netzwerke — Endstation informationelle Selbstbestimmung?, DuD 2013, 767. 769 f.; siehe auch *Herbort*, (o. Fn. 1), S. 281 ff.

³ EUGH, ECLI:EU:C:2003:596, C-101/01, Tz. 47 – Lindqvist; zustimmend *Roßnagel*, MMR 2004, 99.

Trotz der Erwähnung der sozialen Netzwerke wird zu Recht angenommen, dass eine Veröffentlichung in sozialen Netzwerken, bei der die Empfängerzahl nicht begrenzt ist, auch weiterhin *keine* ausschließlich private oder familiäre Tätigkeit darstellt.⁴ Wie groß genau die Zahl der möglichen Empfänger sein darf, ist offen, hier empfiehlt sich grundsätzlich eine enge Auslegung.⁵ Die erhebliche Rechtsunsicherheit⁶ kann nur der EUGH durch eine Konkretisierung beenden.

Werden Fotografien auf private Homepages hochgeladen und sind diese frei zugänglich, so ist der Anwendungsbereich der DSGVO indes eröffnet.

§§ 22, 23 des Kunsturhebergesetzes (KUG) regeln nur das Verbreiten und das öffentliche Zurschaustellen von Personenbildnissen, d.h. das KUG findet ebenfalls nur Anwendung, wenn im öffentlichen Raum agiert wird. Es gilt nicht für Handlungen im privaten Bereich, insbesondere nicht für das Anfertigen der Fotografie.⁷

II. Zulässigkeit der Anfertigung von Fotografien

Die DSGVO findet nur Anwendung, wenn Daten verarbeitet werden, Art. 2 Abs. 1 DSGVO. Verarbeiten meint gemäß Art. 4 Nr. 2 DSGVO insbesondere das Erheben, Erfassen und Speichern von Daten. Durch den Vorgang des Fotografierens werden Daten erhoben, erfasst und auf ein Trägermedium gespeichert,⁸ sodass die DSGVO Anwendung findet, wenn die Privatbereichsausnahme nicht greift.

Folglich muss bereits für das Fotografieren eine der Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 DSGVO erfüllt sein. Eine Einwilligung (lit. a) wird in der Regel nicht vorliegen. Im öffentlichen Raum ist es so gut wie unmöglich, vorab die Einwilligung⁹ aller Personen einzuholen. Daneben kommt eine Zulässigkeit zur Wahrung berechtigter Interessen (lit. f) in Betracht. Hierfür ist eine Interessenabwägung zwischen den betroffenen Personen und dem Datenverarbeiter vorzunehmen.

⁴ Schantz, Die Datenschutz-Grundverordnung – Beginn einer neuen Zeitrechnung im Datenschutzrecht, NJW 2016, 1841, 1843; Klein (o. Fn. 1), S. 65 f.; Lauber-Rönsberg/Hartlaub, Personenbildnisse im Spannungsfeld zwischen Äußerungs- und Datenschutzrecht, NJW 2017, 1057, 1060; Gola, in: Gola, Datenschutzgrundverordnung Kommentar, München 2017, Art. 2 DSGVO, Rn. 21.

⁵ Für einen „engen Kreis“ Gola, in: Gola (o. Fn. 4), Art. 2 DSGVO, Rn. 21; insgesamt für eine enge Auslegung des Art. 2 Abs. 2 lit. c DSGVO Ernst, in: Paal/Pauly (o. Fn. 1), Art. 2 DSGVO, Rn. 166 („Trennlinie zwischen privat und öffentlich ist im Einzelfall schwer zu ziehen“).

⁶ Schulz, in: Gola (o. Fn. 4), Art. 6 DSGVO, Rn. 21.

⁷ Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 8. Aufl. Tübingen 2017, Rn. 51.

⁸ Klein (o. Fn. 1), S. 48 f.; vgl. Schild, in: BeckOK DatenschutzR, 24. Edition, München 1.5.2018, Art. 4 DSGVO Rn. 35.

⁹ Definiert in Art. 4 Nr. 11 DSGVO.

Dessen Interessen können wirtschaftlicher oder ideeller Art sein.¹⁰ Die berechtigten Interessen sind folglich weit zu verstehen.¹¹ Von besonderer Bedeutung sind hier die Presse- und die Meinungsfreiheit,¹² aber auch die Kunstfreiheit sowie die Berufsfreiheit.¹³ Diese Interessen müssen mit denen der abgebildeten Person abgewogen werden. Dabei ist im Grundsatz von schutzwürdigen Interessen der abgebildeten Person, insbesondere von Kindern, auszugehen,¹⁴ immerhin werden ihre personenbezogene Daten erhoben.

Fraglich ist ferner, ob Fotografien als besondere personenbezogene Daten i.S.v. Art. 9 DSGVO einzustufen sind. Immerhin können sie Rückschlüsse auf Ethnie, Religionszugehörigkeit oder sexuelle Orientierung ermöglichen.¹⁵ Dies hätte zur Folge, dass die Fotos nur noch mit *ausdrücklicher* Einwilligung angefertigt werden dürften, Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO. Hier könnte dann nur Art. 9 Abs. 2 lit. e DSGVO helfen, wonach die Verarbeitung zulässig ist, wenn die Person die Daten „offensichtlich öffentlich gemacht hat“. Hierfür genügt nicht, dass die betroffene Person die Daten nur öffentlich zeigt.¹⁶ Das öffentliche Zeigen eines religiösen Symbols oder die Teilnahme an einer politischen Demonstration würden demnach nicht ausreichen.¹⁷ *Klein* schlägt vor, Fotografien nur dann als besondere Daten zu behandeln, wenn sie tatsächlich genutzt werden, um die besonders schützenswerten Daten aus ihnen zu ziehen.¹⁸ Dieser Vorschlag ist wenig hilfreich, da jedes veröffentlichte Foto, auf dem erkennbar ist, dass eine Person etwa einer bestimmten Religion angehört, vom Betrachter dazu genutzt werden kann, diese Information dem Bild zu entnehmen. Im Interesse der Freiheit des öffentlichen Raums sollte das Merkmal „offensichtlich öffentlich gemacht“ weit ausgelegt werden. Doch bleibt abzuwarten, wie der EUGH dieses Merkmal auslegen wird.

III. Zulässigkeit der Nutzung von Fotografien

¹⁰ *Buchner/Petri*, in: Kühling/Buchner, DSGVO/BDSG Kommentar, 2. Aufl. München 2018, Art. 6 DSGVO, Rn. 146; *Schulz*, in: Gola (o. Fn. 4), Art. 6 Rn. 50; *Albers/Veit*, in: BeckOK DatenschutzR (o. Fn. 8), Art. 6 DSGVO Rn. 49.

¹¹ *Frenzel*, in: Paal/Pauly (o. Fn. 1), Art. 6 DSGVO, Rn. 28; *Albers/Veit*, in: BeckOK DatenschutzR (o. Fn. 8), Art. 6 DSGVO Rn. 49; vgl. *Schulz*, in: Gola (o. Fn. 4), Art. 6 Rn. 50.

¹² *Buchner/Petri*, in: Kühling/Buchner (o. Fn. 10), Art. 6 DSGVO, Rn. 147; *Albers/Veit*, in: BeckOK DatenschutzR (o. Fn. 8), Art. 6 DSGVO Rn. 49.

¹³ Art. 10, 11, 13, 15 GRCh, mit Anwendungsvorrang vor Art. 5 Abs. 1 und 3, Art. 12 Abs. 1 GG.

¹⁴ *Buchner/Petri*, in: Kühling/Buchner (o. Fn. 10), Art. 6 DSGVO, Rn. 148.

¹⁵ Vgl. *Klein* (o. Fn. 1), S. 26. Etwa durch das Tragen eines religiösen Symbols oder die Teilnahme an Veranstaltungen wie dem Christopher Street Day.

¹⁶ *Schantz/Wolff*, DSGVO, Rn. 713; *Weichert*, in: Kühling/Buchner (o. Fn. 10), Art. 9 DSGVO, Rn. 79.

¹⁷ *Weichert*, in: Kühling/Buchner (o. Fn. 10), Art. 9 DSGVO, Rn. 79, 82; vgl. *Schiff*, in: Ehmann/Selmayr, Art. 9 DSGVO Rn. 41; vgl. *Frenzel*, in: Paal/Pauly (o. Fn. 1), Art. 9 DSGVO Rn. 36; vgl. *Albers/Veit*, in: BeckOK DatenschutzR (o. Fn. 8), Art. 9 DSGVO Rn. 66.

¹⁸ *Klein* (o. Fn. 1), S. 27.

Auch für die weitere Nutzung kommt grundsätzlich nur die Abwägung des Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO in Betracht. Will eine Privatperson ein Foto unbegrenzt innerhalb eines sozialen Netzwerks oder auf einer Homepage veröffentlichen, so kann sie sich grundsätzlich auf ihr Kommunikationsgrundrecht aus Art. 11 GRCh berufen.¹⁹ Daneben kann auch der Schutzbereich der Kunstfreiheit in Art. 13 Satz 1 GRCh eröffnet sein. Noch fehlt es an klaren Kriterien, anhand derer eine Abwägung vorgenommen werden kann, hier bleibt nur ein Rückgriff auf die bisherige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) und des EUGH. Sinnvoll wäre hier eine Konkretisierung durch den europäischen Gesetzgeber. Außerhalb der Öffnungsklausel des Art. 85 Abs. 2 DSGVO haben die Mitgliedstaaten keine Möglichkeit, Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO zu konkretisieren.²⁰

Bei Fotojournalisten und Unternehmen wird die Abwägung maßgeblich von der Pressefreiheit (Art. 11 GRCh) und der unternehmerischen Freiheit (Art. 16 GRCh) beeinflusst.²¹

IV. Die Öffnungsklausel des Art. 85 DSGVO

Die Öffnungsklausel in Art. 85 Abs. 2 DSGVO verpflichtet die nationalen Gesetzgeber, Regelungen zu treffen, um den Datenschutz mit der Meinungs- und der Informationsfreiheit in Einklang zu bringen. Explizit genannt werden der Journalismus, Wissenschaft, Kunst und Literatur.

Umstritten ist, welche Bedeutung Art. 85 Abs. 1 DSGVO daneben hat. Die wohl herrschende Ansicht nimmt an, dass Abs. 1 eine eigenständige Öffnungsklausel ist, die den nationalen Gesetzgebern die Möglichkeit gibt, eine allgemeine Abwägungsregel zu schaffen.²² Auch die Bundesregierung scheint davon auszugehen, dass Art. 85 Abs. 1 DSGVO eine eigenständige Öffnungsklausel ist.²³ Das würde den nationalen Gesetzgebern erlauben, die Kommunikationsgrundrechte mit dem Schutz personenbezogener Daten (dem früheren Recht auf informationelle Selbstbestimmung) in Einklang zu bringen. Die Gegenseite hält

¹⁹ Schulz, in: Gola (o. Fn. 4), Art. 6 Rn. 169.

²⁰ Schulz/Heilmann, in: Gierschmann/Schlender/Stentzel/Veil, Kommentar DSGVO, 2017, Art. 85 DSGVO Rn. 7.

²¹ Vgl. Schulz, in: Gola (o. Fn. 4), Art. 6 Rn. 169.

²² Hoidn, in: Roßnagel, Europäische Datenschutz-Grundverordnung, Baden-Baden 2017, § 4 Rn. 180; Schulz/Heilmann, in: Gierschmann/Schlender/Stentzel/Veil (o. Fn. 20), Art. 85 DSGVO Rn. 7; Frey, in: Schwartmann/Jaspers/Thüsing/Kugelmann, DS-GVO/BDSG, Heidelberg 2018, Art. 85 DSGVO, Rn. 7 ff.; Lauber-Rönsberg/Hartlaub, NJW 2017, 1057, 1061 f.; Cornils, ZUM 2018, 561, 580; Ziebarth/Elsaß ZUM 2018, 578, 582; Golz/Gössling, ITRB 2018, 68, 72 („wünschenswert aber nicht zwingend“).

²³ Zumindest geht die Bundesregierung davon aus, dass Art. 85 Abs. 1 DSGVO die Ermächtigung für die Beibehaltung von §§ 22, 23 KUG ist, BT-Drs. 19/2653, S. 15; ebenso in der FAQ des BMI

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2018/04/faqs-datenschutz-grundverordnung.html>.

Art. 85 Abs. 1 DSGVO einzig für eine Aufforderung an die nationalen Gesetzgeber, ihre nationalen Rechtsordnungen anzupassen.²⁴

Wenn Art. 85 Abs. 1 DSGVO eine eigenständige Öffnungsklausel wäre, könnte das Ziel der Verordnung, einen *einheitlichen* Schutz in Europa zu gewährleisten, kaum erreicht werden.²⁵

Auch die unterschiedliche Formulierung von Abs. 1 und Abs. 2 und der Erwägungsgrund 153 deuten daraufhin, dass Abs. 1 keine eigenständige Öffnungsklausel sein soll. „Zu journalistischen Zwecken“ können die Regeln über den Schutz personenbezogener Daten also eingeschränkt werden. Außerhalb von Art. 85 Abs. 2 DSGVO kann dabei nur auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO zurückgegriffen werden. Grundrechtsabwägungen, bei denen der Gesetzgeber keine klaren Maßstäbe vorgegeben hat, bedeuten immer eine gewisse Rechtsunsicherheit, auch wenn hier zum Teil auf die zum Schutz personenbezogener Daten bisher ergangene Rechtsprechung des EUGH und des EGMR zurückgegriffen werden kann. Doch besteht das Risiko, dass viele Fotografen auf das Fotografieren oder die Nutzung von Fotografien vorsichtshalber verzichten.²⁶ Die Datenschutzbehörden sollten daher klarstellen, wie sie beim Public Enforcement mit Fotografien im öffentlichen Raum umgehen werden. Art. 85 Abs. 1 DSGVO stellt folglich keine eigenständige Öffnungsklausel dar. Eine Konkretisierung der Abwägungsmaßstäbe kann nur die Rechtsprechung (insbesondere der EUGH) oder der europäische Gesetzgeber vornehmen.

Im begrenzten Rahmen von Art. 85 Abs. 2 DSGVO können die nationalen Gesetzgeber eigene Regelungen erlassen. Die Änderungen sind der Kommission gemäß Art. 85 Abs. 3 DSGVO mitzuteilen.

²⁴ Buchner/Tinnefeld, in: Kühling/Buchner (o. Fn. 10), Art. 85 DSGVO Rn. 12; Pötters, in: Gola (o. Fn. 4), Art. 85 DSGVO, Rn. 5; Pauly, in: Paal/Pauly (o. Fn. 1), Art. 85 DSGVO, Rn. 2, 4; wohl auch Trentmann, CR 2017, 26, 34.

²⁵ Buchner/Tinnefeld, in: Kühling/Buchner (o. Fn. 10), Art. 85 DSGVO Rn. 12 („ad absurdum führen“).

²⁶ Vgl. Ziebarth/Elsaß, ZUM 2018, 578, 581.

Für das *Presserecht* sind allein die Länder zuständig,²⁷ sodass diese ihre Landespressegesetze anpassen müssen.²⁸ Die Öffnungsklausel des Art. 85 Abs. 2 DSGVO erlaubt den Mitgliedstaaten (nach der deutschen Kompetenzverteilung ggf. den Bundesländern), eigenständige Regelungen zu treffen, jedoch nur im Rahmen des Erforderlichen. Das ist für die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken – extrem weitgehend – im Mai 2018 geschehen mit § 10 LPrG SH und § 57 n.F. des Rundfunkstaatsvertrags vom 18.12.1991. Ob diese (auch in anderen Bundesländern üblichen) pauschalen Bereichsausnahmen von Art. 85 Abs. 2 DSGVO gedeckt sind, erscheint allerdings sehr fraglich.

Da die Gesetzgebungskompetenz für das *Deliktsrecht* aber beim Bund liegt²⁹ (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG), könnte und sollte das Land Schleswig-Holstein im Bundesrat darauf hinwirken, dass §§ 22, 23 KUG beibehalten und zugleich an die Vorgaben der DSGVO angepasst werden. Dabei kann den journalistischen Zwecken auf ähnliche Weise wie den „höheren Interessen der Kunst“ in § 23 Abs. 1 Nr. 4 KUG Rechnung getragen werden.

Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass das KUG unverändert fortgilt und den Gestaltungsspielraum von Art. 85 Abs. 1 DSGVO ausfüllt.³⁰ Dabei kann das KUG nur soweit angewendet werden, wie der Gestaltungsspielraum des Art. 85 DSGVO reicht.³¹ In der Rechtsprechung hat sich – soweit ersichtlich – bislang nur das OLG Köln mit dieser Frage beschäftigt; es kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass das KUG im journalistischen Bereich weiterhin anzuwenden ist.³² Auch die rechtswissenschaftliche Literatur geht von der Fortgeltung des KUG aus.³³ Doch müssen die Normen des KUG nun DSGVO-konform ausgelegt werden.³⁴

²⁷ Nach dem Wegfall der Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes in Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GG a.F. für „die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Presse“. Vgl. auch Art. 125a GG. Die Abgrenzung zur Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für das Bürgerliche Recht in Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG ist umstritten. Sicher ist nur, dass der presserechtliche Gegendarstellungsanspruch (§ 11 LPrG SH) in die Presse-Kompetenz der Länder fällt, nicht jedoch das Deliktsrecht als Teil des bürgerlichen Rechts.

²⁸ *Benecke/Wagner* DVBl 2016, 600, 603; *Herbst* in: Kühling/Buchner (o. Fn. 10), Art. 85 DSGVO, Rn. 33; so auch die Bundesregierung, BT-Drs. 19/2653, S. 15.

²⁹ Dazu gehören auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht und das Recht am eigenen Bild; vgl. *Cornils* in: Löffler, *Presserecht* Kommentar, 6. Aufl. München 2015, Einl. Rn. 88.

³⁰ BT-Drs. 19/2653, S. 15; s. oben Fn. 23.

³¹ *Klein* (o. Fn. 1), S. 224 f.

³² OLG Köln, Beschluss vom 18.06.2018 - 15 W 27/18 = BeckRS 2018, 12712, Tz. 7.

³³ *Lauber-Rönsberg/Hartlaub*, NJW 2017, 1057, 1062; *Golz/Gössling*, IPRB 2018, 68, 70 (nicht für § 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG). Grundsätzlich auch *Klein* (o. Fn. 1), S. 237, 253, der aber Anpassungen dahingehend fordert, dass das KUG auf den Bereich beschränkt wird, für den der Bundesgesetzgeber zuständig ist, S. 225.

³⁴ *Lauber-Rönsberg/Hartlaub*, NJW 2017, 1057, 1060; *Golz/Gössling*, IPRB 2018, 68, 70.

V. Fazit

Die Freiheit des öffentlichen Raums ist ein zentraler Aspekt der Kommunikationsfreiheit. Das Urheberrecht trägt dem mit der sog. Panoramafreiheit in § 59 UrhG Rechnung. Auch das Datenschutzrecht muss die Freiheit des öffentlichen Raums gewährleisten. Auf beides sollte das Land Schleswig-Holstein im Bundesrat hinwirken.

Wie jeder neue Rechtsakt sorgt auch die DSGVO zunächst für Rechtsunsicherheit. Inwieweit die im deutschen Recht entwickelten Grundsätze fortgelten können, kann letztlich nur der EUGH im Rahmen von Vorabentscheidungsverfahren (Art. 267 AEUV) klären.

1. Die DSGVO knüpft an die bestehende Datenschutztradition an. Probleme entstehen bei privaten Fotografien, die öffentlich genutzt werden, und bei allen kommerziellen Fotografien. Für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung muss hier auf die Abwägung in Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO zurückgegriffen werden. Dabei ist davon auszugehen, dass die auf Basis der EMRK und der alten Datenschutzrichtlinie entwickelten Grundsätze fortgelten.
2. Die Datenschutzbehörden sollten im Rahmen des Düsseldorfer Kreises, dem Zusammenschluss der Datenschutzbehörden der Länder, eine Entschließung zu „Fotografien im öffentlichen Raum“ erarbeiten, um Fotografen eine Orientierungshilfe zu bieten. Hier geht es um eine Selbstbindung der Verwaltung im Rahmen des Public Enforcement.
3. Das Land Schleswig-Holstein sollte im Bundesrat darauf hinwirken, dass der Bund von der Ermächtigung in Art. 85 Abs. 2 DSGVO Gebrauch macht und eine Regelung zum Umgang mit Fotografien zu journalistischen, wissenschaftlichen, künstlerischen und literarischen Zwecken erlässt. Dabei sollten §§ 22, 23 KUG im Ausgangspunkt beibehalten, aber etwas angepasst werden.
 - a. Neben den Tathandlungen „verbreiten“ und „öffentlich zur Schau stellen“ muss auch das *Herstellen* der Fotografie erfasst werden.
 - b. Klarstellend sollte in § 23 Abs. 2 KUG der besondere Schutz von Kindern erwähnt werden (vgl. Erwägungsgrund 38 und Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO).